



## Kapitel 15      **Geschäftsordnung für die Lehrerinnen- und Lehrerkonvente am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein**

Der Schulrat des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein, gestützt auf § 25 der Regierungsverordnung BL über die Lehrerkonferenzen und –konvente vom 19. Mai 1981, genehmigt die folgende Geschäftsordnung für die Lehrerinnen und Lehrerkonvente am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1    *Konvente*

Es bestehen folgende Konvente:

- a) Gesamtkonvent
- b) Klassenkonvente
- c) Fachkonvente

#### § 2    *Termine / Befreiung von der Teilnahme*

<sup>1</sup> Termine für Gesamt- und Klassenkonvente werden vom Rektorat angesetzt.

<sup>2</sup> Gesuche um Befreiung von der Teilnahme an Konventen sind an die Leiterin bzw. den Leiter des entsprechenden Konvents zu richten (Gesamtkonvent: Konventspräsidentin / Konventspräsident; Klassenkonvent: Klassenlehrerin / Klassenlehrer; Notenkonvente: Schulleitung; Fachkonvente: Fachvorsteherin / Fachvorsteher).

#### § 3    *Schweigepflicht*

Über Konventsverhandlungen besteht grundsätzlich Schweigepflicht. Konventsbeschlüsse, die Lehrerinnen bzw. Lehrer, Schülerinnen bzw. Schüler oder Aussenstehende betreffen, sind nur mit Zustimmung des Rektorats und ohne Kommentar zu den Konventsdiskussionen und den Abstimmungen bekannt zu geben. Die Schweigepflicht gilt nicht für Geschäfte, bei deren Behandlung Schülerinnen bzw. Schüler anwesend sind.

### **B. Gesamtkonvent**

#### § 4    *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Gesamtkonvent wird gebildet durch die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Vertretung des Schülerrates.

<sup>2</sup> Zur Teilnahme verpflichtet sind:

- a) Die Mitglieder der Schulleitung
- b) Die befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen, die im laufenden Schuljahr am Gymnasium Laufental-Thierstein im Jahresdurchschnitt mindestens zehn Wochenstunden erteilen.

c) Zwei Abgeordnete des Schülerrates

<sup>3</sup> Die übrigen Lehrkräfte und die Angestellten der Schule werden eingeladen.

<sup>4</sup> Die Vertretung des Schülerrates tritt in Ausnahmefällen auf Beschluss des Konventsvorstandes oder des Konvents in den Ausstand, im Besonderen bei Konventsbeschlüssen, die Lehrkräfte, Schülerinnen bzw. Schüler sowie aussenstehende Personen betreffen.

#### § 5 *Einberufung*

Der Gesamtkonvent wird von der Konventspräsidentin bzw. dem Konventspräsidenten einberufen und geleitet

a) auf Anordnung des Vorstandes,

b) wenn die Rektorin bzw. der Rektor es verlangt,

c) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Lehrkräfte es verlangt.

#### § 6 *Einladung*

Ein Gesamtkonvent ist beschlussfähig, wenn die zur Teilnahme verpflichteten Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig, in der Regel acht, mindestens jedoch fünf Tage vorher durch Anschlag oder Zirkular dazu eingeladen worden sind.

#### § 7 *Traktandenliste*

Geschäfte des Gesamtkonvents, die in der Einladung nicht aufgeführt werden, können nur auf die Traktandenliste gesetzt und behandelt werden, wenn es zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Wiedererwägung eines während der letzten zwei Jahre gefassten Beschlusses kann nur durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### § 8 *Aufgaben und Rechte*

Der Gesamtkonvent berät über Schul- und Organisationsfragen: Er hat das Recht, Anträge an die Behörden zu stellen. Er hat bei Neuwahlen der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

#### § 9 *Stimmberechtigung*

Stimmberechtigt sind

a) alle anwesenden Lehrpersonen mit einem befristeten oder unbefristeten Anstellungsvertrag und die Mitglieder der Schulleitung. Die Konventspräsidentin bzw. der Konventspräsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

b) zwei Abgeordnete des SR

#### § 10 *Wahlberechtigung*

Wahlberechtigt sind bei allen Wahlgeschäften alle anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder. Die Vertreter des Schülerrates sind nicht wahlberechtigt.

#### § 11 *Protokoll*

Eine vom Konvent gewählte Lehrerin bzw. Lehrer verfasst ein Beschlussprotokoll. Es wird im Lehrerzimmer angeschlagen und später in einem Ordner im Lehrerzimmer archiviert. Die Vertretung des SR erhält ein Exemplar (dieser enthält nur jene Beschlüsse, bei denen der SR anwesend war).

### § 12 *Wahl Konventsvorstand*

<sup>1</sup> Der Konventsvorstand besteht aus maximal drei Lehrkräften, die nicht der Schulleitung angehören. Der Gesamtkonvent wählt jedes Jahr ein Mitglied auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

<sup>2</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr.

<sup>3</sup> Erreicht niemand im ersten Wahlgang das absolute Mehr, kommt es zu einem zweiten Wahlgang zwischen den drei Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einem dritten Wahlgang zwischen diesen zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

<sup>4</sup> Die Wahl erfolgt geheim. Die Anzahl der für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegebenen Stimmen wird nicht mitgeteilt.

### § 13 *Wahl Vertretung im Schulrat*

<sup>1</sup> Der Konvent wählt je eine Vertreterin / einen Vertreter der Unter- und der Oberstufe in den Schulrat.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird eine Person ersetzt.

### § 14 *Aufgaben Konventsvorstand*

<sup>1</sup> Der Konventsvorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Traktandenliste und bereitet den Gesamtkonvent vor. Er kann zu diesem Zweck weitere Lehrkräfte zu Vorarbeiten heranziehen. Er ist verpflichtet, von der Rektorin bzw. dem Rektor oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Lehrkräfte beantragte Traktanden aufzunehmen.

<sup>2</sup> Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand durch den Gesamtkonvent Spezialkommissionen wählen lassen; diese Kommissionen arbeiten mit dem Vorstand zusammen. Die Gewählten sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet.

<sup>3</sup> Den Schülerinnen bzw. den Schülern kann in Kommissionen Einsitz gewährt werden, ausser in Fragen, in denen sie sich im Ausstand befinden. Sie stellen in der Regel einen Viertel, in kleineren Kommissionen einen Drittel der Mitglieder. Sie haben das Stimmrecht.

### § 15 *Weitere Aufgaben des Konventsvorstandes*

<sup>1</sup> Der Konventsvorstand vertritt den Konvent schulintern.

<sup>2</sup> Er steht der Schulleitung in schulinternen Angelegenheiten beratend zur Seite.

<sup>3</sup> Er leitet Anträge des Konvents an die zuständigen Behörden auf dem Dienstweg weiter.

<sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass der Konvent bei regionalen oder kantonalen Anlässen, zu denen er eingeladen wurde, vertreten ist.

### § 16 *Sekretariat*

Dem Konventsvorstand steht das Sekretariat nach Möglichkeit zur Verfügung.

## **C. Klassenkonvent**

### § 17 *Zusammensetzung*

Der Klassenkonvent umfasst alle Lehrkräfte einer Klasse sowie bei Promotionskonventen eine Vertretung der Schulleitung. Die Lehrkräfte der obligatorischen Fächer sind zur Teilnahme verpflichtet und stimmberechtigt. Die Vertretung der Schulleitung stimmt nicht

mit, ausser in Promotions- und Disziplinarfragen ihrer eigenen Schülerinnen bzw. Schüler; bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

#### § 18 *Einberufung*

Der Klassenkonvent wird von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer einberufen und geleitet. Die Einberufung kann auch von einem Mitglied der Schulleitung erfolgen.

#### § 19 *Aufgaben*

Der Klassenkonvent berät über Fragen der Schulleistungen und der Promotion sowie über Erziehungs- und Disziplinarfragen, letztere soweit sie nach Ansicht der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder der Rektorin bzw. des Rektors keine diskrete Behandlung erfordern.

### **D. Fachkonvent**

#### § 20 *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Fachlehrkräfte eines Faches bilden den Fachkonvent. Er kann durch den Fachkonvent für öffentlich erklärt werden. Die anwesenden Fachlehrkräfte sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Der Fachkonvent konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Fachkonvent ist zuständig für die Bearbeitung der Lehrpläne und der übrigen fachspezifischen Anliegen.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### § 21 *Inkraftsetzung*

Diese Geschäftsordnung wurde vom Konvent vom 5. Juni 2003 genehmigt und tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Laufen, 24. Juni 2003

AUFSICHTSKOMMISSION DES REGIONALEN  
GYMNASIUMS LAUFENTAL-THIERSTEIN

Der Präsident:

B. Simonetti